

Merkblatt zur Schnupperlehre

für Jugendliche, Eltern und Lehrbetriebe

Ziel

Die Schnupperlehre bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre **Fähigkeiten und Interessen im direkten Kontakt mit dem vorgesehenen Beruf zu überprüfen.**

Die Schnupperlehre ermöglicht durch persönliches Erleben einen echten Vergleich der eigenen Vorstellungen und Phantasien über den Wunschberuf mit der Berufswirklichkeit. Die Schnupperlehre soll eine tragfähige Entscheidungshilfe für die Berufswahl bieten.

Die Schnupperlehre soll das Wesentliche eines Berufes aufzeigen, namentlich die Tätigkeiten, die Anforderungen, die Ausbildungsrichtlinien / Weiterbildungsmöglichkeiten, die Berufsatmosphäre, die Arbeits- und Berufsverhältnisse sowie die Zukunftsaussichten.

Grundsätze

Die Schnupperlehre ist ein pädagogisches Mittel, das die Berufswahl durch das Ausüben von beruflichen Tätigkeiten in einem Lehrbetrieb erleichtern kann.

Die Schnupperlehre ist eine Informationshilfe. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer bezahlten Beschäftigung.

Ein unvorbereitetes Absolvieren einer Schnupperlehre mit dem Ziel, auf diese Art mehr oder weniger zufällig den richtigen Beruf zu finden, ist weder für die Schülerin, den Schüler noch für den Betrieb sinnvoll.

Die Schnupperlehre gehört deshalb in die Endphase des Berufswahlprozesses. Ihr sollen eingehende Berufswahlgespräche, das Lesen von berufskundlichen Informationen, das Visionieren von Berufsfilmen, Besichtigungen und andere Abklärungen vorausgegangen sein.

Schnupperlehren werden grundsätzlich während der Ferien absolviert.

Ausnahmen sind zu begründen.

Schnupperlehren werden individuell und nicht im Klassenverband durchgeführt.

Eine Schnupperlehre dauert in der Regel 3-5 Tage.

Die Jugendlichen in der Schnupperlehre halten sich soweit als möglich und nötig an die betriebsüblichen Arbeitszeiten.

Schnupperlehrgesuche können nur von Schülerinnen und Schülern im letzten obligatorischen Schuljahr eingereicht werden, und wenn bereits Schnuppertage während der schulfreien Zeit absolviert wurden oder noch werden.

Selektion

Die Erleichterung der Lehrlingsauswahl aus der Sicht des Betriebes darf nicht der Hauptzweck der Schnupperlehre sein. Wird einzig die Selektion bezweckt, so soll dies vom Betrieb auch offen dargelegt werden.

Organisation

Die Jugendlichen nehmen mit dem gewünschten Betrieb, der wenn möglich über die Ausbildungsbewilligung verfügt, Kontakt auf.

Der Schnupper-Lehrbetrieb sollte einen kompetenten und aufgeschlossenen Mitarbeiter (oder Mitarbeiterin) /in für die Betreuung der Jugendlichen bestimmen.

Die den Jugendlichen anvertrauten Arbeiten sollen deren Möglichkeiten angepasst und für den entsprechenden Beruf typisch sein. Es wird empfohlen, diese Arbeiten vorher in einem Schnupperlehrprogramm festzuhalten.

Die Schnupperlehrverantwortlichen des Betriebes sollten sich stets vergegenwärtigen, dass die Jugendlichen erst 14-16 Jahre alt sind. Am Ende der Schnupperlehre sollte eine Besprechung als Standortbestimmung stattfinden.

Entschädigung

Die Schnupperlehre dient der Berufswahl und bezweckt nicht das Geldverdienen. Der Betrieb kann sich jedoch freiwillig in irgendeiner Art erkenntlich zeigen, z.B. Übernahme der Verpflegungskosten, Schenken eines selbstgefertigten Arbeitsstückes, Abgabe eines kleinen Geschenkes.

Arbeitsgesetz

Gemäss eidg. Arbeitsgesetz dürfen schulpflichtige Jugendliche ab dem 13. Geburtstag zur Vorbereitung resp. Abklärung der Berufswahl im Rahmen eines Programmes beschäftigt werden.

Eine Beschäftigung ist nur an Werktagen zwischen 6 und 18 Uhr zulässig und darf höchstens 8 Stunden im Tag und insgesamt höchstens 40 Stunden in der Woche dauern. Die tägliche Ruhezeit beträgt mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden. Der jeweilige Einsatz darf nicht länger als zwei Wochen dauern.

Arbeitssicherheit

Zur Förderung der Arbeitssicherheit hat der Betrieb die Regeln zur Unfallverhütung besonders zu beachten und strikte einzuhalten (z.B. bezüglich Arbeitsmaschinen, Schutzausrüstungen, Kleidungs- und Schmuckstücken).

Versicherung

Unfallversicherung:

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sind in der Schweiz fast alle Arbeitnehmer/-innen obligatorisch gegen Unfälle versichert. Dies gilt auch für Jugendliche in der Schnupperlehre.

Haftpflichtversicherung:

Jugendliche in der Schnupperlehre sind während der Dauer der Beschäftigung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs automatisch eingeschlossen.

Verfügt der Betrieb nicht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, muss er für allfällige Schäden, die von den Jugendlichen während der Schnupperlehre verursacht werden, selber aufkommen.

Die Jugendlichen können in der Regel nicht für Haftpflichtschäden belangt werden. Es ist empfehlenswert, vor der Schnupperlehre das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung (z.B. Familienhaftpflicht der Eltern) zu klären.

Verursacht eine jugendliche Person in der Schnupperlehre einen Schaden, so gilt es, zwischen absichtlicher, grobfahrlässiger und unabsichtlicher, leichtfahrlässiger Schadenverursachung zu unterscheiden

Die verantwortliche Person im Schnupperlehrbetrieb und der gesetzliche Vertreter sind für die Klärung der Versicherungsfragen verantwortlich.

Auswertung

Damit aus der Schnupperlehre ein maximaler Gewinn gezogen werden kann, ist am Schluss der Schnupperlehre eine gemeinsame Auswertung vorzunehmen, z.B. in Form eines Gesprächs, Berichtes des Lehrbetriebes, eines Tagebuches oder Fragebogens. Die Eltern nehmen nach Möglichkeit an dieser Schlussbesprechung teil.